



STATUTEN

des

**Schweizerischen Berufsverbandes für Augenoptik und Optometrie (SBAO)
Société Suisse pour l'Optique et l'Optométrie (SSOO)
Società Svizzera per l'Ottica e l'Optometria (SSOO)
Swiss Society of Optic and Optometry (SSOO)**

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen *Schweizerischer Berufsverband für Augenoptik und Optometrie (SBAO)*, *Société Suisse pour l'Optique et l'Optométrie (SSOO)*, *Società Svizzera per l'Ottica e l'Optometria (SSOO)*, *Swiss Society of Optic and Optometry (SSOO)* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Name

Art. 2

a) Der Sitz des SBAO befindet sich an der Adresse des Verbandssekretariats.

Sitz

b) Der einfacheren Lesbarkeit wegen gelten die vorliegenden Statuten für beide Geschlechter ungeachtet der jeweiligen sprachlichen Form.

Art. 3

Der SBAO bezweckt:

- a) die Förderung der Augenoptik und Optometrie im Sinne der jeweils gültigen Richtlinien des World Council of Optometry (WCO),
- b) die berufliche Fortbildung seiner Mitglieder;
- c) die gegenseitige fachliche Unterstützung;
- d) die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und des Berufsstandes gegenüber Öffentlichkeit und Behörden;
- e) den Unterhalt einer Stiftung;
- f) die Pflege der Kollegialität.

Zweck

Zur Erreichung des Verbandszweckes können entsprechende Arbeitsrichtlinien und Reglemente erlassen werden.

Art. 4

Der SBAO strebt die Erfüllung seines Zwecks durch die Organisation von Fortbildung an.

Diese Tätigkeit kann auch mit Ausbildungsstätten für Augenoptik oder in Zusammenarbeit mit anderen Berufsverbänden erfolgen.

Unter Wahrung der Unabhängigkeit des SBAO und seines Verbandszweckes kann der SBAO anderen Organisationen beitreten oder mit solchen Abkommen schliessen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Der SBAO kennt die folgenden Mitgliedschaftsarten:

Arten

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Fördermitglieder
- d) Gastmitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) **Firmenmitglieder**

Die Mitgliedschaft a) bis e) sind auf natürliche Personen bezogen. Die Mitgliedschaft f) bezieht sich auf juristische Personen aus der Industrie.

Art. 6

Bedingungen und Modus zur Aufnahme der einzelnen Mitglieder sind in einem gesonderten Reglement festgelegt.

Mitglieder

Art. 7

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ende

III. FINANZEN

Art. 8

Der Verband erhebt:

- a) Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren;
- b) Fortbildungsgebühren;
- c) Ausserordentliche Erträge.

Art. 9

Der Verband erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag in festem Umfang. Die Höhe des Beitrages wird jeweils von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Der maximale Jahresbeitrag beträgt CHF 500.- (fünfhundert) für natürliche Personen **und CHF 10'000.- (zehntausend) für juristische Personen.**

Mitgliederbeitrag

Ehren- und Gastmitglieder sind vom Verbandsbeitrag befreit.

Art. 10

Die Verletzung der Statuten und Reglemente des SBAO kann - auch wenn sie nicht zum Ausschluss des Fehlbaren führt - mit einer Busse belegt werden.

Bussen

Die Busse darf das Zehnfache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen und wird nach Anhörung des fehlbaren Mitglieds durch den Vorstand ausgefällt.

Das gebüsste Mitglied kann innert 30 Tagen seit Ausfällung der Busse beim Verbandspräsidenten

ten zu Händen der Generalversammlung schriftlich begründet Rekurs einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Generalversammlung beschliesst endgültig mit absolutem Mehr.

Art. 11

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine generelle Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. **Haftung**

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten¹.

Art. 12

Das Geschäftsjahr des Verbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. **Geschäftsjahr**

IV. ORGANISATION

Art. 13

Die Verbandsorgane sind: **Organe**

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Sekretariat;
- d) Revisionsstelle;
- e) von der Generalversammlung gewählte Kommissionen und Delegierte

Art. 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SBAO und hat folgende Kompetenzen: **Generalversammlung**

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten und Reglemente;
- b) Genehmigung von
 - Jahresbericht des Präsidenten,
 - Jahresrechnung,
 - Kommissions- und Delegiertenberichten;
- c) Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;
- d) Beschlussfassung über Rekurse gegen Vorstandsentscheide;
- e) Wahlen;
- f) Anträge
- g) Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über die in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte der SBAO-Stiftung.

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet im Laufe der ersten vier Monate des Jahres statt. **Ordentliche GV**

¹ Art. 55 Abs. 3 ZGB: «Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.» Die Organe haften für widerrechtliche Handlungen.

Art. 16

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

Ausserordentliche GV

Im letzteren Fall hat der Vorstand spätestens nach 40 Tagen seit Eingang des Begehrens die Generalversammlung einzuberufen.

Art. 17

- a) Die Einberufung erfolgt sechs (6) Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung mit Beilage einer provisorischen Traktandenliste. Die definitive Traktandenliste ist 14 Tage vor der Versammlung auf der Homepage des SBAO hinterlegt.
- b) Organisation und Ablauf der Generalversammlung wird in einem separaten Reglement festgehalten.

Einberufung

Art. 18

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Art. 19

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Traktanden

Art. 20

- a) Anträge sind dem Präsidenten vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- b) Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten acht Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.
Der Wortlaut der beantragten Änderungen ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge

Art. 21

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident und mindestens drei Beisitzern.

Vorstand

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Konstituierung

Art. 22

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für drei Jahre gewählt.

Amtsperiode und Amtsdauer

Wiederwahl ist möglich.

Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Seine Organisation und Arbeitsweise sind in einem separaten Leitfadens für die Vorstandsarbeit festgehalten.

Aufgaben

Art. 24

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führt der Präsident, oder bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Sekretär.

Vertretung gegen aussen

Durch Vorstandsbeschluss können einzelne Vorstandsmitglieder für bestimmte Vereinsgeschäfte beauftragt und zur Einzelunterschrift ermächtigt werden.

Für die laufende Korrespondenz genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, die des Vizepräsidenten oder des Sekretärs.

Art. 25

Dem Sekretariat obliegen insbesondere:

Sekretariat

- a) die Erledigung der Administration;
- b) die Buchhaltung;
- c) die Führung der Mitgliederdaten.

Die Aufgaben und die Verantwortlichkeit des Sekretariats richten sich nach einem Pflichtenheft und vertraglicher Vereinbarung.

Art. 26

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren aus ihrer Mitte oder ein professionelles Treuhandbüro als Revisionsstelle.

Revisionsstelle

Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins gemäss dem geltenden Revisionsrecht nach den Massgaben der ‚eingeschränkten Revision‘ und erstatten jährlich zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 27

Der Verband gibt regelmässig Mitteilungen heraus oder bestimmt eine bestehende Fachzeitung zu seinem Verbandsorgan. Im Verbandsorgan werden regelmässig Ein- und Austritte von Mitgliedern sowie sämtliche Fortbildungsangebote publiziert. Das Publikationsorgan kann auch zur Meinungsbildung genutzt werden.

Publikation

Art. 28

Die Statuten liegen auf Deutsch und Französisch vor. Bei Abweichungen ist der Wortlaut in deutscher Sprache massgebend.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29

Die Auflösung des SBAO kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Auflösung

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 30

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes

Art. 31

Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

**Eintragung im
Handels-
register**

Art. 32

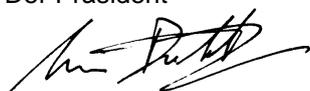
Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 18. März 2012 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 22. März 2009 und treten sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Bern / Adligenswil, 18. März 2012

Schweizerischer Berufsverband für Augenoptik und Optometrie

Der Präsident



Armin Duddek

Die Verbandssekretärin



Marion Beeler-Kaupke